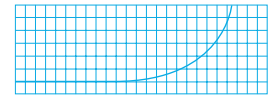


Standard Lift

Einfache Methode, große Wirkung:  
Die Standardlift Aufzugsanalyse



## Gefährdungsbeurteilung

Seite 1

Die Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) benennt den Betreiber einer Aufzugsanlage als Verantwortlichen für die Sicherheit. Eine Betreiberpflicht, die sich aus der BetrSichV ergibt, ist u.a. die Erstellung und regelmäßige Aktualisierung einer Gefährdungsbeurteilung. Die sicherheitstechnische Bewertung bzw. Gefährdungsbeurteilung deckt auf in welchen Punkten der Aufzug vom Stand der Technik abweicht, welche Gefahren von ihm ausgehen und welche Intervalle für die Wiederholungsprüfungen erforderlich sind. Für alle nach DIN EN 81-80 sicherheitsrelevanten Prüfpunkte werden in der Gefährdungsbeurteilung Fristen zur Behebung des Mangels festgelegt.

### Auszug aus einer Gefährdungsbeurteilung für das Arbeitsmittel Aufzug gem. BetrSichV § 3

Liste der signifikanten Gefährdungen für den Aufzug: 111111  
Prüfbuchnummer: 111111  
Betriebsort: Hamburg  
Betreiber: xxxxxxxx

Anforderung	Erfüllt	Risikostufe	Schutzmaßnahme	Fristen
Schacht	erfüllt	hoch	xxxxxxx	
Schachtgrube	nicht erfüllt	mittel	xxxxxxx	
Fahrkorb- und Schachttüren	erfüllt	niedrig	xxxxxxx	
Maschinenraum	erfüllt	niedrig	xxxxxxx	
Zugänge	nicht erfüllt	mittel	xxxxxxx	

Eine sorgfältig durchgeführte Gefährdungsbeurteilung hilft Ihnen nicht nur Ihrer Betreiberverantwortung nach zu kommen, sie gibt Ihnen ein weiteres Instrument die Aufzugsanlage effizient zu betreiben. Zusätzlich fließen langfristige Anforderungen in die Zustandsbewertung der Anlage ein und überflüssige Modernisierungen und Reparaturen lassen sich vermeiden.

Gerne unterstützen wir Sie bei der Erstellung der Gefährdungsbeurteilung und deren Auswertung.

**Bei Fragen und Wünschen rufen Sie uns gerne an.**